2

Staats-Verfassung.

für Appenzell

1814

Staats Verfassung

des

Kantons Appenzell der äußern Rhoden.

In Gemäßheit der Hohen

Eidgenössischen Tagsatzung ausgefertiget

im März des Jahres 1814.

Verfaßung des Kantons Appenzell der äußern Rhoden.

Allgemeine bestimmungen.

Die äußern Rhoden des Kantons Appenzell bekennen sich sämtlich zur evangelisch reformirten Religion. Ihre Verfaßung ist rein demokratisch und die höchste Gewalt beruhet auf der Gesamtheit des Volks. Jeder Eingebohrne ist Soldat und zum Militärdienst verpflichtet, sobald er das sechszehnte Jahr erreicht, und den Beytritt zum h. Abendmahl erhalten hat.

Eintheilung.

Der Kanton ist in die Gemeinden von Vor der Sitter und hinter der Sitter eingetheilt. Jede dieser zwey Landes Seiten stellt fünf hohe Beamte, nämlich den Landamman, Landesstatthalter, Landssecbelmeister, Landshaubtman und Landsfähndrich in die Landes Regierung, welche alle zwey Jahre im Rang abwechseln und gegenseitig in den gleichen Rechten und Pflichten stehen. — Trogen und Herisau sind die Haubtorte des Kantons, jedoch wird am erstern Ort die hohe Justiz ausschließlich verwaltet. Auf beyden Plätzen befinden sich die Landes Kanzleyen und Archive vertheilt.

Öffentliche Gewalten.

1°. Die Landsgemeinde, oder die allgemeine Versamlung des Volks, ist die höchste Landesbehörde. Sie besteht aus allen Angehörigen des Kantons im Alter von 16 Jahren und darüber; wird alle Jahre am letzten Sonntag des Aprillmonaths abwechselnd zu Sundwil und Trogen gehalten und erwählt durch freye Hand und Stimme die vier Standeshäubter, die sechs übrigen Beamten, den Landweibel und Landschreiber, doch stäts nur für ein Jahr, nach dessen Verfluß alle wieder wählbar sind. Der Landsgemeinde müssen alle Bündnisse und Verträge, Kriegs und Friedensschlüsse, alle Vorschläge zu neuen Landesgesetzen oder zu Abänderung der Alten zur Entscheidung vorgelegt werden, nachdem sie vom Großen Rath geprüft worden sind. Sie allein ist befugt den Fremden das Landrecht zu ertheilen oder sie abzuweisen. Außerordentliche Landsgemeinden können einzig vom Großen Rathe erkannt und angeordnet werden.

2° Die Neu und Alt Räthen Versamlung ist die zweyte Behörde des Kantons, und ist aus den sämtlichen Landesbeamten, den Haubtleuten und einer für jede Gemeinde festgesetzten Anzahl Rathsgliedern zusamengesetzt. Ihr Zusamentritt geschieht alle Jahre am zweyten Montag nach der Landsgemeinde abwechselnd zu Herisau und Trogen, an welchem die in den Kirchhören neuerwählten Gemeinds-Vorsteher den Regimentseid schwören und dann Sitz und Stimme haben. ——

Die Neu und Alt Räthe erwählen oder bestätigen alljährlich den Rathsschreiber, die beyden Landesbauherren, die Examinatoren, alle höhere Militärstellen, den Landläufer, die Wegmeister und andre Bedienungen. Das allgemeine Sitten und Polizey-Mandat, das Militär Reglement und andre Landesverordnungen werden ihrer Prüfung, Bestätigung oder Abänderung unterworfen. Sie verfügen über die Aufhebung oder den

Fortbestand der verschiedenen Commissionen für die innere Staatsverwaltung und das Kirchen und Schul, das Militär und Polizeywesen. Sie verordnen die Erhebung temporärer Steuren entweder selbst, oder übertragen die Vollmacht hiezu dem Großen Rathe, und treffen alle die höhern Anordnungen, welche nicht in die positive Gesezgebung und ausschließlichen Vorrechte der Landsgemeinde eingreifen.

3° Der Große Rath bestehet aus den Zehen Landesbeamten und den sämtlichen regierenden Hauptleuthen der Gemeinden. Er versammelt sich alle Jahre ordentlich im Frühling und Herbst zu Untersuchung der Landrechnungen, und übrigens unbestimt nach Erforderniß der Geschäfte zu Trogen und Herisau. Er übt die höchste richterliche und vollziehende Gewalt aus, ist die lezte Instanz in Civil, Justiz, Polizey und Criminalsachen. Der Große Rath wacht über die Handhab der Geseze und die Vollziehung der Beschlüße und Verordnungen höherer Behörden. Als Stellvertreter des Volks besorgt er alle seine allgemeine und besondre Interessen und Angelegenheiten. Von Ihm werden die Gesandschaften auf die Tagsazungen & Conferenzen ernant und mit Instruktionen versehen und Ihm die Berichterstattungen abgelegt. Alle vor die höchsten Behörden gelangende Anträge sind seiner Vorberathung unterworfen.

4° Die Kleinen Räthe versammeln sich vor der Sitter alle ersten Dienstage des Monats zu Trogen, und hinter der Sitter des Jahres dreymahl zu Herisau, Urnäsch und Hundwil, denen einzelne Beamte und die altherkömmliche Anzahl von Hauptleuten oder Rathsgliedern aus den betreffenden Gemeinden beywohnen. Sie beurtheilen in zweyter Instanz alle Streitigkeiten und Prozeßsachen, bestrafen diejenigen Vergehungen welche die Buße von f 10 nicht übersteigen, erkennen die Gant und Rechstage und sind Aufseher über alle Zweige der niedern Polizeypflege.

Der regierende Landamman ist Präsident aller oben angezeigten 5. Standesbehörden und Er verwahret das große Secret Insigel des Kantons. Alle amtliche Ausfertigungen, die Führung der Protokolle, die Registratur und Briefwechsel etc werden vom Rathschreiber und Landschreiber zu Herisau und Trogen besorgt.

Die Gemeindsbehörden.

Alle Gemeinden der äußern Rhoden dieses Kantons sind in demjenigen was die Verwaltung ihrer Kirchen und Gemeindsgütter, ihres Armenwesens und innern Anstalten betrift, von einander unabhängig, und haben ihre eigene Behörden die man Kirchhören und Gemeinderath, oder Haubtleüth und Räthe nennet.

1° Die Kirchhören, oder die Gesamtheit aller Ortsbürger, versammeln sich des Jahres zweymahl, nämlich A Am Sontag nach der gewohnten Landsgemeinde zu Erwählung und Bestätigung der Haubtleüth und Räthe, und B zur Martini wegen Besezung der verschiedenen Ämter und Bedienungen in der Gemeinde. Die Kirchhören verfügen außert dem über die öffentlichen Anstalten und Besizungen, bestimmen die Steüren zu Abhilf der eigenen Bedürfnisse, üben das Collatur Recht aus und entscheiden über alle innern Angelegenheiten der Gemeinden in Sachen von Wichtigkeit. Außerordentliche Kirchhören dürfen nur mit Vorwißen und Bewilligung eines der vier Standeshäubter versamelt werden

2° Der Gemeinde Rath besteht aus zwey Haubtmännern und fünf bis

zwey und zwanzig Mittgliedern, welche von der Kirchhöre unmittelbar erwählt werden. Ihm obligt die Leitung aller Geschäfte und Interessen der Gemeinde, die spezielle Aufsicht über die innern Anstalten und Stiftungen, die Verwaltung des Vogtey, Armen und Schulwesens, die Vollziehung der hoheitlichen Geseze und Verordnungen und die Wachsamkeit über Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung. Er bewilligt oder verwehrt die Niederlassung der Fremden, verfügt über die Aufrichtung der Schuldbriefe und ist die erste Instanz in Prozeßsachen und Streitigkeiten. ——

Die zwey Hauptleüthe wechseln alle Jahre im Präsidium der Kirchhören und des Gemeinderaths ab, verwalten den Rechtstrieb und vollziehen alle Aufträge der Landes und Gemeindsbehörden. Ein Gemeindschreiber führt das Protokoll und besorgt die amtlichen Ausfertigungen.

Ehesachen werden in erster Instanz vom Pfarrer und den Hauptleüten der Gemeinden, und in zweyter und letzter Instanz von einem aus weltlichen und geistlichen Personen bestehenden Ehegericht, welches sich alle Jahre am Mittwoch nach der Landsgemeinde abwechselnd zu Herisau und Trogen versammelt, beurtheilt.

Die gegenwärtige Verfaßungs-Urkunde der äußern Rhoden des Kantons Appenzell ist zu Handen der hohen Eidsgenößischen Tagsatzung ausgefertiget, mit den gewohnten Unterschriften versehen und mit den großen Secret Insigel verwahret worden zu Trogen am acht und zwanzigsten Tag des Brachmonath im Jahr Ein Tausend, Achthundert und Vierzehn (28 Juny 1814).

Der regierende Landamman
Zellweger

Namens des Raths der Rathschreiber
[illegible]

StAAR, Na.017-01-0002, Transkription

Staats Verfassung
des
Kantons Appenzell der äussern
Rhoden.

Zu handen der hohen
Eidgenössischen Tagsatzung ausgefertiget
im Juni des Jahres 1814.

Verfassung des Kantons Appenzell
der äussern Rhoden.

Allgemeine Bestimmungen.
Die äussern Rhoden des Kantons Appenzell bekennen sich sämtlich zur evangelisch reformierten Religion. Ihre Verfassung ist rein demokratisch und die höchste Gewalt beruhet auf der Gesamtheit des Volks. Jeder Eingebohrene ist Soldat und zum Militärdienst verpflichtet, sobald er das sechszehnte Jahr erreicht, und den Beitritt zum h. Abendmahl erhalten hat.

Eintheilung
Der Kanton ist in die Gemeinden vor der Sitter und hinter der Sitter eingetheilt. Jede dieser zwei Landes Seiten stelt fünf hohe Beamte, nämlich den Landammann, Landesstatthalter, Landsseckelmeister, Landshaubtman und Landsfähndrich in die Landes Regierung, welche alle zwei Jahre im Rang abwechseln und gegenseitig in den gleichen Rechten und Pflichten stehen. Trogen und Herisau sind die Haubtorte des Kantons, jedoch wird am ersten Ort die hohe Justiz ausschliesslich verwaltet. Auf beiden Pläzen befinden sich die Landes Kanzleien und Archive vertheilt.

Öffentliche Gewalten
1. Die Landsgemeinde, oder die allgemeine Versamlung des Volks, ist die höchste Landesbehörde. Sie besteht aus allen Angehörigen des Kantons im Alter von 16 Jahren und darüber; wird alle Jahre am letzten Sonntag des Aprilmonaths abwechselnd zu Hundwil und Trogen gehalten und erwählt durch freie Hand und Stimme die vier Standeshäubter, die sechs übrigen Beamten, den Landweibel und Landschreiber, doch stäts [stets] nur für ein Jahr, nach dessen Verfluss alle wieder wählbar sind. Der Landsgemeinde müssen alle Bündnisse und Verträge, Kriegs und Friedensschlüsse, alle Vorschläge zu neuen Landesgesezen oder zu Abänderung der Alten zur Entscheidung vorgelegt werden, nachdem sie vom Grossen Rath geprüft worden sind. Sie allein ist befugt den fremden das Landrecht zu ertheilen oder sie abzuweisen. Ausserordentliche Landsgemeinden können einzig vom Grossen Rathe erkannt und angeordnet werden.

2. Die Neu und Alt Räthen Versamlung ist die zweite Behörde
des Kantons, und ist aus dem sämtlichen Landesbeamten, den Haubtleuten und einer für jede Gemeinde festgesetzen Anzahl Rathsgliedern zusammengesetzt. Ihr Zusammentritt Geschieht alle Jahre am zweiten Montag nach der Landsgemeinde abwechselnd zu Herisau und Trogen, an welchem die in den Kirchhören neuerwählten Gemeinds-Vorsteher den Regimentseid schwören und dann Sitz und Stimme haben.
Die Neu und Alt Räthe erwählen oder bestätigen alljährlich den Rathschreiber, die beiden Landesbauherren, die Examinatoren, alle höhere Militärstellen, den Land-läuffer, die Wegmeister und andere Bedienungen. Das allgemeine Sitten und Polizei-mandat, das Militär Reglement und andere Landesverordnungen werden ihrer Prüfung, Bestätigung oder Abänderung unterworfen. Sie verfügen über die Aufhebung oder den Fortbestand der verschiedenen Commissionen für die innere Staatsverwaltung und das Kirchen und Schul, das Militär und Polizeiwesen. Sie verordnen die Erhebung temporärer Steuern entweder selbst, oder übertragen die Vollmacht hirzu dem Grossen Rathe, und treffen alle die höhere Anordnungen, welche nicht in die position Gesezgebung und ausschliesslichen Vorrechte der Landsgemeinde eingreifen.

3. Der Grosse Rath bestehet aus den zehen Landesbeamten und
den sämtlichen regierenden Haubtleuthen der Gemeinden. Er versammelt sich alle Jahre ordentlich im Frühling und Herbst zu Untersuchung der Landrechnungen, und übrigens unbestimt nach Erfordernis der Geschäfte zu Trogen und Herisau.
Er übt die höchste richterliche und vollziehende Gewalt aus u. ist die lezte Instanz in Civil, Justiz, Polizei und Criminalsachen. Der Grosse Rath wacht über die Handhab der Geseze und die Vollziehung der Beschlüsse und Verordnungen höherer Behörden. Als Stellvertreters des Volks besorgt er alle seine allgemeine und besondre Interessen und Angelegenheiten. Von ihm werden die Gesandschaften auf die Tagsatzungen u. Conferenzen ernant und mit Instruktionen versehen und ihm die Berichterstattungen abgelegt. Alle vor die höchsten Behörden gelangende Anträge sind seiner Vorberathung unterworffen.

4. Die Kleinen Räthe versammeln sich vor der Sitter alle ersten
Dienstage des Monats zu Trogen, und hinter der Sitter des Jahres dreimahl zu Herisau, Urnäsch und Hundwil, denen einzelne Beamte und den altherkom-liche Anzahl von Haubtleuten oder Rathsgliedern aus den betreffenden Gemeinden beiwohnen. Sie beurtheilen in zweiter Instanz alle Streitigkeiten und Prozesssachen, bestrafen diejenigen Vergehungen welche die Busse von f 10 nicht übersteigen, erkennen die Gant und Rech[t]stage und sind Aufseher über alle Zweige der niedern Polizeipflege.

Der regierende Landammann ist Präsident aller oben angezeigter h.
Standesbehörden und er verwahret das grosse Secret Insigel des Kantons. Alle amtliche Ausfertigungen, die Führung des Protokolle, die Registratur und Briefwechsel etc. werden vom Rathschreiber und Landschreiber zu Herisau und Trogen besorgt.

Die Gemeindsbehörden.
Alle Gemeinden der äussern Rhoden dieses Kantons sind in dem-

jenigen was die Verwaltung ihrer Kirchen und Gemeindsgütter, ihres Armenwesens und innere Anstalten betrift, von einander unabhängig, und haben ihre eigene Behörden die man Kirchhören und Gemeinderath, oder Haubtleuth und Räthe nennt.

1. Die Kirchhören, oder die Gesamtheit aller Ortsbürger, versammeln sich des Jahres zweimahl nämlich A Am Sontag nach der gewohnten Landsgemeinde zu Erwählung und Bestätigung der Haubtleuth und Räthe, und B zur Martinis wegen Besezung der verschiedenen Ämter und Bedienungen in der Gemeinde. Die Kirchhören verfügen aussert dem über die öffentlichen Anstalten und Besizungen, bestimmen die Steuern zu Abhilf der eigenen Bedürfnisse, üben das Collatur Recht aus und entscheiden über alle innern Angelegenheiten der Gemeinden in Sachen von Wichtigkeit. Ausserordentliche Kirchhören dürfen nur mit Vorwissen und Bewilligung eines der vier Standeshäubter versammelt werden.

2. Der Gemeinde Rath besteht aus zwei Haubtmännern und fünf bis zwei und zwanzig Mittgliedern, welche von der Kirchhöre unmittelbar erwählt werden. Ihm obligt die Leitung aller Geschäfte und Interessen der Gemeinde, die spezielle Aufsicht über die innern Anstalten und Stiftungen, die Verwaltung des Vogtei, Armen und Schulwesens, die Vollziehung der hoheitlichen Geseze und Verordnungen und die Wachsamkeit über Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung. Er bewilligt oder verwehrt die Niederlassung der Fremden, verfügt über die Aufrichtung der Schuldbriefe und ist die erste Instanz in Prozesssachen und Streitigkeiten.
Die zwei Haubtleuthe wechseln alle Jahre im Präsidium der Kirchhören und des Gemeinderaths ab, verwalten den Rechts[be]trieb und vollziehen alle Aufträge der Landes und Gemeindsbehörde. Ein Gemeindschreiber führt das Protokoll und besorgt die amtlichen Ausfertigungen.

Ehesachen werden in erster Instanz vom Pfarrer und den Haubtleuten der Gemeinden und in zweiter und lezter Instanz von einem aus weltlichen und geistlichen personen bestehenden Ehegericht, welches sich alle Jahre am Mittwoch nach der Landsgemeinde abwechselnd zu Herisau und Trogen versammelt, beurtheilt.

Die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde der äussern Rhoden des Kantons Appenzell, ist zu Handen der hohen Eidsgenössischen Tagsatzung ausgefertiget, mit den gewohnten Unterschriften versehen und mit den grossen Secret Insigel verwahret worden zu Trogen am acht und zwanzigsten Tag des Brachmonath im Jahr Eintausend, achthundert und vierzehn (28 Juni 1814)

der regierende Landamman
Zellweger

Namens des Raths der Rathschreiber
Schaefer [Manu propria]